

## **Verordnung über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom 22. Oktober 2012

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von  
Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 und Art. 27 der Kantonsverfassung  
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### Art. 1

Für Spielbewilligungen, Auflagen und Massnahmen nach Art. 3a des Konkordats  
über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. No-  
vember 2007 (Konkordat) ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig.

### Art. 2

Für die polizeilichen Massnahmen nach Kapitel 3 des Konkordats ist die Kantonspo-  
lizei zuständig.

### Art. 3

Gestützt auf diesen Beschluss erlassene Verfügungen der Kantonspolizei können  
innert 30 Tagen mit Rekurs bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Deren  
Entscheid kann innert gleicher Frist an die kantonsgerichtliche Kommission für Ent-  
scheide in Strafsachen weitergezogen werden.

### Art. 4

Für die Überprüfung des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats  
ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen  
an die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen weitergezo-  
gen werden.

### Art. 5

Die Standeskommission legt das Inkrafttreten fest.

Gemäss StKB vom 20. November 2012 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.